

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9b BAr 9/90

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigter:

.....

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,  
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9b Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 1990 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t , Richterinnen J a e g e r und Richter  
Dr. L a d a g e  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision durch das  
Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 31. Januar 1990  
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der in §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb entsprechend §§ 169, 193 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 30).

Die Beschwerdeführerin weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Sie behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Damit ist aber der behauptete Zulassungsgrund nicht so "dargelegt" und "bezeichnet", wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.

Nach der ständigen Rechtsprechung verlangt diese Vorschrift, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden: Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Dieses Erfordernis betrifft die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).

Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Als klärungsbedürftig sieht die Klägerin die Frage an, ob die mindestens einjährige berufliche Tätigkeit nach Abschluß einer Ausbildung, wie sie in § 42 Abs 1 Satz 1 Nr 1 iVm Satz 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) als Voraussetzung für die Förderung der Teilnahme an einer Maßnahme mit berufsbegleitendem Unterricht und einer Dauer bis zu 24 Monaten verlangt wird, auch vor der Berufsausbildung erbracht werden kann. Sie hat damit zwar eine Rechtsfrage aufgeworfen, aber eine solche, die nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes verneint werden muß. So haben die Vorinstanzen auch entschieden. Allerdings ist es unter besonderen Voraussetzungen möglich, eine Gesetzesvorschrift entgegen oder abweichend von ihrem Wortlaut auszulegen, sofern es sich um ein Redaktionsversehen des Gesetzgebers handelt oder von dem Wortlaut der Vorschrift unbeabsichtigt auch solche Sachverhalte erfaßt werden, die nach der dem Gesetz zugrundeliegenden Vorstellung des Gesetzgebers nicht erfaßt werden sollten, oder wenn umgekehrt Sachverhalte irrtümlich vom Wortlaut nicht erfaßt werden, die nach der gesetzgeberischen Intention darunterfallen sollten. Daß eine Vorschrift abweichend von ihrem Wortlaut auszulegen ist, ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht bloß zu behaupten; die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage ist vielmehr nur dann formgerecht dargelegt, wenn im einzelnen erläutert wird, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Beantwortung der Rechtsfrage umstritten ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 59). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Zeit einer Berufstätigkeit vor Beginn der Ausbildung müsse auf die nach dem Gesetz erforderliche Zeit einer Berufstätigkeit nach der Ausbil-



derung angerechnet werden, um eine Benachteiligung von Antragstellern mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung gegenüber solchen ohne abgeschlossene Berufsausbildung zu vermeiden. Eine solche Benachteiligung verstoße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 3 Grundgesetz (GG) und sei vom Gesetzgeber auch nicht gewollt. Für ihre Rechtsauffassung beruft sich die Beschwerdeführerin außerdem auf Knigge/Ketelsen/Marschall/Wittrock, Kommentar zum AFG, § 42 Anm 6, wo sich die Bemerkung findet: "Schließt sich die Berufsausbildung an eine berufliche Tätigkeit an, ist die Dauer dieser Tätigkeit auf den Drei-Jahres-Zeitraum anzurechnen. Ansonsten würden sich aus der Tatsache, daß der Antragsteller eine Berufsausbildung durchläuft, förderungsrechtliche Nachteile ergeben, die weder bildungspolitisch noch nach Sinn und Zweck der Regelung zu rechtfertigen wären." Es ist fraglich, ob nach dem Zusammenhang dieser Anmerkung die Autoren die Auffassung vertreten, daß auch die vor einer Berufsausbildung ausgeübte Berufstätigkeit auf die erforderliche Mindestzeit einer Berufspraxis nach Abschluß der Ausbildung anzurechnen sei oder ob dies nur für den Fall gelten soll, daß mehrere Berufsausbildungen abgeschlossen werden, eine Frage, die in dem Satz vor der oben wörtlich zitierten Anmerkung behandelt wird. Der Gedanke, Antragsteller mit abgeschlossener Berufsausbildung gegenüber solchen ohne abgeschlossene Ausbildung förderungsrechtlich nicht zu benachteiligen, ist immerhin erwägenswert und könnte eine vom Gesetzeswortlaut abweichende Auslegung rechtfertigen. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich indes nicht, daß eine solche Auslegung zu einem für die Klägerin günstigen Ergebnis führen würde. Ließe man die Tatsache der Ausbildung außer Betracht und behandelte man die Ausbildungszeit als Zeit beruflicher Tätigkeit, so benötigte die Klägerin nach § 42 Abs 1 Satz 1 Nr 2 iVm Satz 2 AFG insgesamt vier Jahre beruflicher Tätigkeit vor Beginn der Förderungsmaßnahme. Nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils hat sie aber erstmalig am 29. Dezember 1982 eine Berufstätigkeit ausgeübt und ist am 6. Oktober 1986, also vor Ablauf von vier Jahren, in die Maßnahme eingetreten. Der Gedanke der Gleichbehandlung von Ausbildungszeiten mit Zeiten sonstiger Berufstätigkeit rechtfertigt nur diese Vergleichsbetrachtung. Die Rechtsfolge, die die Beschwerdeführerin daraus ableitet, nämlich, daß eine Berufstätigkeit vor der Ausbildung wie eine solche nach der Ausbildung zu behandeln sei, ist demgegenüber nicht schlüssig. Damit fehlt es an der formgerechten Darlegung einer in diesem Rechtsstreit klärungsbedürftigen Rechtsfrage.

